



MITGLIEDSCHAFT BEANTRAGEN

Kinoverein – Zweck

Der Kinoverein will die Kino-Kultur in der Region Thal, Gäu und in den direkt angrenzenden Teilen der Kantone Bern, Baselland und Aargau unterstützen.

Kinoverein – Angebot

Der Kinoverein bietet Engagement für die Kino-Kultur und damit einfach Kino, Spass und Spannung.

Kinoverein – Ziel

In der Region Thal, Gäu und den angrenzenden Gebieten blieb nur noch ein einziges Kino übrig: Das Kino Onik in Oensingen. Das Kino Onik ist gleichzeitig, der einzige Kulturbetrieb der Region mit einem regelmässigen Kulturangebot. Dieses Kino will der Kinoverein langfristig am Leben erhalten.

Gutes tun und davon profitieren

Mitglieder vom Kinoverein profitieren von Vergünstigungen und Spezialaktionen in Kooperation mit dem Kino Onik in Oensingen. Zudem organisiert der Kinoverein auch eigene, spezielle Film-Anlässe.

Vorname & Nachname

Bitte den gewünschten Mitglieder- oder
Gönnerbeitrag ankreuzen

Adresse

Mitgliederbeiträge (mit Stimmrecht):

- ☐ Familienmitgliedschaft
(gleicher Haushalt): CHF 60.00
- ☐ Erwachsenenmitgliedschaft: CHF 30.00
- ☐ Kindermithgliedschaft: CHF 20.00

Mailadresse

Gönnerbeiträge (ohne Stimmrecht – Spende):

- ☐ Firma Goldgönner CHF 1000
- ☐ Firma Silbergönner CHF 500
- ☐ Firma Bronzegönner CHF 250
- ☐ Privat Gönner CHF 50

Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätige ich die Statuten (Rückseite)

Kontodaten

####

TWINT

Anonym möglich

####

VEREINSSTATUTEN KINOVEREIN MIT SITZ IN OENSINGEN SO

1. Name und Sitz

Unter dem Namen KINOVEREIN besteht ein politisch und konfessionell neutraler gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oensingen SO.

2. Zweck

Der KINOVEREIN bezweckt die finanzielle Förderung und Unterstützung von Kino-Aktivitäten vornehmlich in der Region Thal-Gäu von Institutionen, Organisationen oder juristischen Personen mit Sitz in der Region Thal-Gäu. Falls mangels Kino-Aktivitäten keine Förderung und Unterstützungen in der Region Thal-Gäu möglich ist, kann der KINOVEREIN seine Aktivitäten auf den gesamten Kanton Solothurn ausweiten. Der KINOVEREIN unterstützt keine natürlichen Personen. Der KINOVEREIN darf seine Mittel ausdrücklich auch für Anschubs- und Gründungsfinanzierungen z.B. für eine Stiftung zum Zweck eines Kinobetriebs verwenden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der KINOVEREIN über die Mitgliederbeiträge sowie allfällige Spezialbeiträge der Mitglieder und Beiträge Dritter. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und im Reglement festgehalten. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der KINOVEREIN motiviert die Mitglieder zur Organisation von Veranstaltungen im Filmbereich, um daraus Spenden, Sponsoringeinnahmen, Werbebeiträge usw. zu generieren.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme (Kopfstimmrecht). Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod – bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an das Präsidium gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem KINOVEREIN ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des KINOVEREINS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des KINOVEREINS ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im letzten Quartal statt.